

## Nach dem 5. März 1798 (Teil 4)

Hans A. Michel

## Nach dem 5. März 1798

Bilder aus der Geschichte des Amtsbezirkes Laupen in den Jahren 1798 bis 1803 (3. Fortsetzung\*)

Hans A. Michel

*Als nächstes Teilstück der zweiten Folge unserer Bilder aus der Helvetik befaßt sich der diesjährige Beitrag vor allem mit Territorium und Verwaltung des neugeschaffenen Distriktes. Die Menge an Quellen nötigt uns wiederum, einen weitem Teil für 1971 zurückzustellen.*

## Der Distrikt Laupen

Der alten Landvogtei Laupen, die rittlings über den Zusammenflüssen von Sense-Saane-Aare lag, drohte in den Tagen nach dem Franzoseneinbruch eine gefährliche Aufspaltung. Am 16. März verfügte General Brune die Abtrennung der Waadt, des Aargaus und des Oberlandes vom Kanton Bern. In den gleichen Tagen planten die Franzosen die *Bildung von drei Eidgenossenschaften*, deren jede dann leichter am Gängelband zu führen gewesen wäre. Es ist eines der wenigen Verdienste der Revolutionäre Laharpe und Ochs, dies verhindert zu haben. Dennoch hatte das Projekt nachteilige Folgen für das untere Laupenamts, weswegen wir hier etwas eingehender auf diese Sache eingehen.

Aus der Innerschweiz, freilich ohne Luzern, sollte der «Tellgau» gebildet werden, und für ihre Bewohner war die Bezeichnung «Tellgoviten» vorgesehen. Wilhelm Tell spielte in der Helvetik als Freiheitsbringer und Revolutionär ganz allgemein eine überragende Rolle. Wir finden ihn und seinen Sohn als Symbol fast auf allen Briefköpfen des amtlichen Papiers, manchmal auch zusammen mit Frankreichs Marianne.

Am 19. März erfolgte die Proklamation der «Helvetischen Republik» der 12 deutschschweizerischen Kantone östlich der Aare. Schon drei Tage zuvor war die «Rhodanische Republik» mit dem Hauptort Lausanne ausgerufen worden. Zu ihr gehörten die Kantone Tessin, Wallis, Léman (Waadt), Sarine et Broye (ein erweiterter Kanton Freiburg) und das Berner Oberland.

Durch diese Handlungen wurde das alte Laupenamts entzweit. Was innerhalb des Aare-Saane-Sensebogens lag, blieb beim *Rumpfkanton Bern* und damit in der Helvetischen Republik. Alles Gebiet jenseits der Saane vereinigte Brune mit dem rhodanischen *Kanton «Sarine et Broye»*, zu dem er auch das Murtenbiet und die seeländischen Ämter Erlach und Nidau schlug. Hauptort war Payerne. Die «Rhodanie» sollte die «Suisse qui parle français» sein – Oberland, Deutschfreiburg und das Seeland bewiesen es!

Das *Schwarzenburgerland* war auf der Hut gewesen. Schon am 11. März – eine Woche nach der Kapitulation! – hatten sich die drei Kirchspiele Wählern, Guggisberg (damals noch mit Rüscheegg) und Albligen mit einer Bittschrift an Brune gewandt, mit der sie den Anschluß der ehemaligen gemeinen Herrschaft an Bern wünschten, 1. wegen der Einheit der Religion, 2. weil Freiburg die französische Sprache bevorzuge, 3. weil ihr Handel stärker nach Bern orientiert sei und 4. weil die Verkehrswege nach Bern besser ausgebaut seien. Brune hatte zugestimmt: Schwarzenburg war bernisch geworden.

Das turbulente Spiel der großen und kleinen Politiker ging weiter. Am 22. März befahl Brune die Vereinigung der drei Zwergrepubliken Tellgau, Helvetien und Rhodanien zur «*Einen und Unteilbaren Helvetischen Republik*». Aarau war die gemeinsame Hauptstadt. Der provisorischen Regierung Berns

meldete der General tags darauf, Murten und Nidau würden einstweilen bei Freiburg, d. h. im *Kanton Saane und Broye*, verbleiben. Damit schien das Schicksal des *Laupenamtes links der Saane* besiegelt.

Inzwischen hatten in den vom ehemaligen Bernbiet abgetrennten Teilen bereits weitere Bestrebungen für die *Rückkehr zu Bern* eingesetzt. Schon am 19. März bekundeten die in Bern weilenden Abgeordneten der Ämter Erlach und Nidau gegenüber Brune ihre Unsicherheit. Aus Payerne verlangte das vereinigte Wählerkollegium des Kantons Saane und Broye Aufschlüsse über die Grenze, die es gerne auf der natürlichen Linie Neuenburgersee–Obere Zihl–Bielersee–Untere Zihl bis Büren–(alter) Aarelauf–Saane–Sense gesehen hätte. In Freiburg spielte der von Brune eingesetzte Verlierer des Tages von Neuenegg, Brigadegeneral Pigeon, eine gewichtige Rolle.

Bezeichnend für die *Rechtsunsicherheit*, die in diesen Tagen im *unteren Laupenamts* herrschte, sind folgende Einzelheiten: Auf den 19. März war zu einer Sitzung des Gerichtes Gümmenen geboten. Dieses umfaßte bekanntlich Teile der Kirchspiele Mühleberg und Ferenbalm. Es waren natürlich noch keine Neuwahlen getroffen worden. Weil ein Angeklagter namens Siegenthaler, der sich einer Überzäunung schuldig gemacht hatte, jenseits der Saane wohnte, ließ der französische Kommandant die Verhandlung verbieten, da dort neuerdings Murten zuständig sei.

In Marfeldingen war eine nach Landesart gekleidete, jedoch unbekannt weibliche Leiche gelandet worden. Freiweibel Balsiger aus Wabern, der Beamte des ehemaligen Landgerichtes Sternenberg, dem das Sanitätswesen unterstanden hatte, erkundigte sich jetzt bei der provisorischen Regierung nach Verhaltensmaßregeln. Balsigers Rolle als Freiweibel war freilich ausgespielt. Dafür werden wir ihn in den neuen Behörden finden.

Am 20. März meldete der noch amtierende Landvogt v. Diesbach in Laupen nach Bern, er habe laut Weisung vom 14. März die gebotenen Verhöre über die Verhältnisse jenseits der Saane aufgenommen und folgendes herausbekommen:

1. Ammann Peter Widmer von Jerisberg und Richtersäß Daniel Räber von Biberen sagten aus: Am 17. März hätten sich Arzt Christian Rufener von Biberen und Statthalter Hans Peter vom Jerisberghof bei Brune eingefunden und vernommen, alles jenseits der Saane gehöre in das «Departement Peterlingen». Daher seien als Abgeordnete auf den 18. März dahin bestimmt worden: Arzt Rufener für Ferenbalm, Richtersäß Peter Radelfinger und Hans Wäber zu Golaten für die Gemeinden Wileroltigen, Gurbrü und Golaten.
2. Richtersäß Samuel Schluop von Gammen deponierte, Gammen solle niemand an die Urversammlung nach Murten abordnen. Es wolle unbedingt im Kirchspiel Ferenbalm bleiben.
3. Mühleberg wolle beim Amt Laupen bleiben; das bezeugten Richtersäß Bartlome Herren von Allenlüften und Bendicht Balmer von Buttenried.
4. Über die zur Kirchgemeinde Laupen gehörige Dicki berichtete Richtersäß Samuel Schick von Kriechenwil: Arzt Rufener habe behauptet, was westlich der Saane liege, gehöre alles nach Peterlingen; daher solle die Dicki auch jemand dorthin abordnen.

Zusammenfassend fügte Diesbach bei, der Wunsch aller wäre eine deutsche Regierung und Verwaltung zu behalten, doch werde man sich fügen.

Wie in Payerne die Wahlmänner ihre Kantonsbehörden wählten, so kam auch das Kollegium der Abgeordneten der bernischen Gemeinden aus den 15 Distrikten zusammen. Es tagte in Bern vom 25. bis zum 31. März. Der Distrikt Laupen umfaßte das Kernstück mit Laupen, Mühleberg und Neuenegg.

\* Vgl. Achetringeler 1967 bis 1969

Für die quellenmäßigen Belegstellen benütze man das mit Fußnoten versehene Exemplar im Staatsarchiv Bern, Sammlung «Gutachten, Berichte»

Vignette auf dem Briefkopf des Generals Schauenburg:

Die Freiheitsbringerin aus Frankreich, symbolisiert durch eine griechische Göttin mit einem Speer, auf dessen Spitze das revolutionäre Zeichen der Jakobinermütze steckt, empfängt von Tells Sohn den Apfel mit dem Pfeil. Sinnigerweise könnte man an ihre Stelle auch den Tyrannen Gessler stellen . . .



Dazu kamen Frauenkappelen, Oberbalm und das ganze große Kirchspiel Köniz. Weggefallen war Wohlen jenseits der Aare. Wir lassen hier die Liste der Wahlmänner des Distriktes für den helvetischen Großen Rat folgen.

Gemeinde	Nr.	Vertreter
Frauenkappelen	63	Jakob Köhli, Müller
Köniz	129	Christian Balsiger, a. Freiweibel, Wabern
	130	Niklaus Schwarz
	131	Christian Schären, Wangen
	132	Rudolf Michel
	133	Johann Gebhard
Laupen	147	Johann Balmer
Mühleberg	171	Bartlome Herren
	172	Christian Remund
Neuenegg	179	Bendicht Freiburghaus
Oberbalm	186	Hieronymus Riesen

Die *Wahlen* gingen wie im alten Bern mit Ballotten (Kugeln) vor sich. Zuerst erkor man die vier Senatoren, die der Restkanton Bern abordnen durfte. Für die zweite Senatorenstelle unterlag alt Freiweibel Balsiger knapp gegen Johann Ulrich Lüthi aus Langnau. Bei den Großratswahlen schwang schon im ersten Vorschlag und Wahlgang der Sieger von Neuenegg und Vertreter von Bümpliz, Bürger Johann Rudolf v. Graffenried, obenaus. Dem Distrikt Laupen fiel keines der acht Großratsmandate zu, wohl aber ein Sitz im Kantonsgericht, den Niklaus Scherz von Köniz einnahm.

Als man am 30. März an den Wahlen in die kantonale Verwaltungskammer war, erschienen aus Payerne die Vertreter der ehemaligen Ämter Erlach und Nidau und suchten um die Wiederaufnahme ihrer Gebiete in den Kanton Bern nach. Am folgenden Tag taten es ihnen die Ausgeschossenen des untern Laupenamtes sowie der Gemeinden Lengnau und Meienried im Amt Büren gleich. Nachdem der französische Botschafter Mengaud sich dem Vorhaben nicht abgeneigt gezeigt hatte, erhielten sämtliche neuen Vertreter eine förmliche Urkunde für ihre Wiederaufnahme. Die bernische Wahlversammlung hatte sich in dieser Sache recht mutig Kompetenzen angemahnt, die ihr kaum zustanden. Immerhin wurde sie von den helvetischen Zentralbehörden nicht desavouiert.

Die drei Vertreter des untern Distriktes waren dieselben, die schon nach Peterlingen abgeordnet worden waren, nämlich

Christian Rufener für Ferenbalm, Peter Radelfinger und Hans Wäber für das Gebiet des bernischen Teils der Kirchgemeinde Kerzers. Anfang April teilte die bernische Verwaltungskammer der freiburgischen mit, das Gebiet um Ferenbalm sei vorläufig bernisch, und am 1. Mai beschlossen die gesetzgebenden Räte der Helvetischen Republik auf Antrag des Vollziehungsdirektoriums, die *alten Gemeinden Wilteroltigen, Golaten und Gurbrü* seien endgültig wieder dem *Kanton Bern* zuzuschlagen.

Es sei hier nur kurz darauf hingewiesen, daß dann 1802 die Bewegung weitergriff, indem die nach Ferenbalm kirchgenössigen Dörfer des Murtenbietes, nämlich Ulmiz (Orme), Gempnach (Champagny), Büchslen (Buchillon) und Agriswil (Agrimoine), eine Petition für den Anschluß an den Kanton Bern einreichten. Wie sie abgewiesen wurden, wird am Ende der helvetischen Epoche zu zeigen sein. Hingegen hatten die jahrelangen Bemühungen der Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres 1807 Erfolg: Wegen ihrer nachweisbar engeren Bindungen an Bern vor 1798 wurden sie dem Kanton Bern zugeteilt.

Mit der Wiederangliederung des untern Amtes war der Distrikt Laupen territorial bis auf einen Punkt bereinigt. Dieser betraf die Zuteilung der *Heitern im Forst*. Dieser Rechtsstreit zwischen den Gemeinden Bümpliz und Neuenegg ist ein anschauliches Beispiel für den Wandel der Rechtsanschauungen vom alten Bern zum helvetischen Staat.

Die Heitern im Forst war nach dem Könizer Urbar von 1752 eine vom Forstwald gänzlich umgebene Lichtung von etwa 100 Jucharten. Sie reichte dem Gäbelbach entlang bedeutend weiter abwärts als heute. Das ist auch auf alten Forstplänen ersichtlich. Landwirtschaftlich wurde das Gebiet wenig angebaut. Der Hauptteil war mit Gebüsch überwachsenes Moos, wenn auch schon seit längerer Zeit ausgemarct. Im sog. Regionenbuch von 1782/84, einem Gesamtverzeichnis des Staates über die Gemeinde-, Gerichts- und Kirchzugehörigkeit, wird die Heitern unter *Gericht und Kirchgemeinde Bümpliz* als *Torfgräberei* mit fünf Scheuerlein angeführt. Sie war kaum das ganze Jahr über bewohnt. Ratsherr Joseph Scipio *Lentulus* hatte das Gelände erworben und 1796 noch um ein Stück der Wangersmatt erweitert. In diesen Vertrag setzte Amtsnotar Gürlet ohne weiteres den Passus «ein Stücklein Mattland, so ehmahls zu der sogenannten Heytern Matte gehörte, in dem *Amt Laupen* gelegen». *Lentulus*, vor allem aber sein Sohn Bernhard Scipio (1770 bis 1825), Hauptmann der Musketiere im Regiment Sternenberg, nutzte das Grundstück vermehrt durch Torfausbeutung. Damit kam es zur dauernden Niederlassung. Als die

Witwe des Rats Herrn 1805 ihren Söhnen Bernhard Scipio und Rupertus Scipio die Heiternbesitzung zum Werte von gut 20 000 Bernkronen vermachte, standen in der Heitern ein Wohnhaus mit angebauter Scheuer, eine weitere Scheuer, ein Lehenhaus und eine Turbenhütte. 1807 stellte der jüngere Lentulus ein Gesuch für einen Hausbau auf der Wangersmatt.

Mit der Dauersiedlung und mit einem wirtschaftlichen Ertrag hatte sich die Frage der Besteuerung und damit auch der *Gemeindezugehörigkeit* erhoben. Neueneegg wie Bümpliz beanspruchten das Recht, die Heitern mit Anlagen (Tellen) zu belegen. Beide reichten 1796 durch Anwälte ihre begründeten Eingaben an die Obrigkeit ein.

Bümpliz argumentierte so: Die alte *Herrschaftsmarch* zwischen Bümpliz und der Landvogtei Laupen verläuft vom Landstuhl der Straße nach zum «Steinigen Brüggli» zuhinerst im Wileringgraben, von da der Westseite der Heitern und dann dem Gäbelbach entlang bis zum Hollenngaben, wo sie sich in der heutigen Gemeinde- und Amtsmarch Mühleberg – Bern/Bümpliz fortsetzte. Nach allgemeiner Übung werde eine Herrschaftsmarch auch als Gemeindegrenze betrachtet.

Dem widersprach Neueneegg mit einer weitausholenden historischen Begründung: Kaiser Heinrich VII. habe im Jahre 1309 seinen Reichslandvogt in Laupen, Otto von Straßberg, beauftragt, das Deutschordenhaus Köniz in seinem Besitz der *Neubruchzehnten* im Forst zu schützen. Das bedeutete, daß damit der Komturei die Zehnten aller Rodungen zufielen. Da Köniz die kirchlichen Rechte von Neueneegg innehatte, wurde demnach der Forst als zum Zehntbezirk und damit auch zur *Kirchgemeinde Neueneegg* gehörend betrachtet. Die Kolonisten im Forstgebiet waren somit zum Kirchgang nach Neueneegg verpflichtet. Dasselbe galt später für den Schulbesuch. Es läßt sich aus andern Quellen nachweisen, daß solche Bindungen zwischen den zeitweiligen Aufenthaltern in der Heitern und Neueneegg schon um 1600 bestanden. Für Neueneegg war die kirchliche Bindung entscheidend für die Zugehörigkeit zur «Gemeinde». Es ist zu beachten, daß wir es hier mit dem Gemeindebegriff des 18. Jahrhunderts zu tun haben, unter dem eine burgerliche Heimatgemeinde zu verstehen ist, die territorial nicht unbedingt fest abgegrenzt war. Die Einwohnergemeinde ist eine Schöpfung der Jahre 1831/34.

Als Seckelmeister und Venner im November 1796 die Eingaben zur Begutachtung an das Deutsche Lehenskommissariat wiesen, dauerte es ein Jahr, ehe das *Gutachten* vorlag. Lehenskommissär Franz Salomon Wyß prüfte die Eingaben sorgsam und als gewiegter Kenner der schwierigen Rechtsfragen des Lehenswesens, wie es sich aus den mittelalterlichen Verhältnissen herausgebildet hatte. Er erkannte sofort die Problematik des Streites. Am meisten zu schaffen machte ihm die Bemerkung im Urbar Köniz von 1752, wo die unbewohnte Heitern als zehntfreies Gebiet bezeichnet war, obschon dafür jeglicher Beweis fehlte. Wyß erklärte diese Notiz nicht als Rechtstitel und deutete die gewohnheitsrechtliche Übung so, daß rechtlich zweifellos eine alte Zehntpflicht bestanden habe, die aber wegen der fehlenden zehntpflichtigen Bebauung nicht habe namhaft gemacht werden können. Jetzt, wo dauernde Besiedlung und Bodenbebauung eingesetzt hätten, sei die Heitern zu den zehntpflichtigen Gütern zu zählen, da keine Urkunde die Zehntfreiheit nachweise. Da der Zehntbezirk von Neueneegg die Heitern – auch wenn diese zehntfrei wäre – voll umschließe, so sei die Heitern auch dieser Gemeinde zuzuschlagen. Daß die Herrschaftsmarch die Gemeindegrenze bilde, sei eine unbewiesene «Sage».

Bevor das Geschäft abgeschlossen werden sollte, verlangte der Lehenskommissär einen Grundsatzentscheid von den obersten Staatsbehörden, ob dem faktisch zehntfreien Bezirk der Heitern wegen der Dauerbesiedlung die Zehntpflicht des Neubruchs (Rodungzehnt) aufzuerlegen sei. Von diesem Zeitpunkt an, Ende November 1797, zwei Wochen vor der Mobilmachung,

blieb die Sache aus verständlichen Gründen liegen, bis sie von den beiden streitenden Gemeinden im Sommer 1798 beim neuen *Kantonsgericht* wieder anhängig gemacht wurde.

Das Kantonsgericht wandte sich im Oktober an den Bürger Justiz- und Polizei-Minister in Luzern. Entsprechend der neuen Idee der Gewaltentrennung fand das Gericht, die Streitfrage falle nicht in die Kompetenz der richterlichen, sondern der gesetzgebenden oder ausführenden Gewalt, also vor den Helvetischen Großen Rat oder den Minister des Innern. Der oberste Chef des Justizwesens hieß den zweiten Weg gut, worauf das Geschäft an Innenminister Rengger ging. Dieser legte seinen Antrag zum *Entscheid* dem Vollziehungs-Direktorium vor, das am 2. November 1798 den folgenden Beschluß faßte: In Erwägung, daß die Frage einer Gemeindezuteilung nicht ein streitiges Eigentum betreffe und daher keine Rechtsfrage sei, daß die eingegebenen Gründe der Gemeinden «unter der neuen Ordnung der Dinge nicht mehr statthaben können» und daß sich ganz allgemein die Zuteilung «auf die Nähe der Ortschaften und die Bequemlichkeit des Zuganges gründen» müsse, wurde *die Heitern der Gemeinde Neueneegg zugeteilt*. Den Ausschlag hatte die Distanz gegeben, also eine rein praktische Überlegung. Der nur halb so lange Weg zur Kirche Neueneegg hatte die Bewohner der Heitern ohnehin schon lange bewogen, dahin zur Predigt zu gehen. Die neuen Behörden waren somit aus grundsätzlichen andern Überlegungen zum gleichen Schluß und Antrag gekommen wie Lehenskommissär Wyß.

In der *Familie Lentulus*, die übrigens im Sommer 1798/99 wiederholt für eine Torflieferung «zur Befehung der Stadt» angehalten wurde, fiel die Heitern durch verschiedene Abmachungen 1826 nach dem Tode von Bernhard Scipio an dessen Sohn Julius Alexander Scipio v. Lentulus, der in französischen Diensten stand und offenbar auch ein liederlicher Vermögensverwalter wie der letzte Laupener Landvogt war. 1829 erging der *Geltstag* über ihn, wobei die Heitern mit allen Immobilien für 20 400 Kronen oder 51 413 alte Franken der Stadt Bern zugeschlagen wurde. Von dieser ist sie im Ausscheidungsverfahren zusammen mit dem Forst in den Besitz der *Burgergemeinde* gelangt.

An Gebäuden standen 1829 in der Heitern das Herrenhaus, ein Wasch- und Ofenhaus mit Wohnung, Speicher mit Schweinestall und Holzschopf, Wagenschopf, ein Lehenhaus mit Scheune und acht Torfhütten. Zu den 125 Jucharten kam noch das Brugholz auf dem Bramberg im Halte von 10 Jucharten. In heutigem Geldwert dürfte der damalige Steigerungspreis eine halbe Million Franken ausmachen.

Mobiliar, Vieh und Fahrhabe brachten auf der Gant etwa 6000 alte Franken ein (heute knapp das Zehnfache). Die Piscatorbibel, für die ein Liebhaber heute 200 Franken bietet, ging für 1 Franken weg, das Ölbild des Generals Lentulus für 40 und die Büste für 100 Franken . . . Einzig die privaten Familienschriften ließ man zuhänden der Erben beisammen – darunter den Nachlaß des Preußengenerals. Der Geltstagsverordnete Gerichtssäß Lienhard Marschall von Wyden, der mit seinem Kollegen Josef Freiburghaus, Flüh, das ganze Geschäft durchführte, mußte mit Landjäger Schlatter die vom Mäusefraß bedrohte wertvolle Bibliothek des Herrn Lentulus Ende Juli 1829 für 4 Franken ins Schloß Laupen transportieren. Wo diese Dinge alle hingekommen sind, wissen wir nicht. Wie im Falle Gottlieb v. Diesbachs ist hier ein gewordenes Ganzes, das Erbgut mehrerer Generationen, auseinandergerissen worden. Gemeinsam mit den Diesbach ist das Schicksal der Lentulus: Während der vergeltstage Julius ohne Nachkommen starb, verloren die Erben seines Onkels die Beziehungen zu Bern im Verlaufe des letzten Jahrhunderts. Hauptmann Karl Rudolf v. Lentulus warb 1832 nämlich Truppen zum Sturze des liberalen Regimes an und wurde deswegen zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt. Er war jedoch nach Genf geflohen, von wo er später nach Rom zog und katholisch wurde.

Die althernische Gerichtsverwaltung auf dem Lande beruhte, sehr vereinfacht ausgedrückt, auf drei Säulen: Die *Kriminalgerichtsbarkeit* übten in der Regel die zentralen Staatsbehörden aus, wobei Landvögte oder Freiweibel als Untersuchungsrichter amtierten, das Urteil jedoch in der Hauptstadt gefällt wurde. Bei Todesurteilen fanden die Hinrichtungen jedoch an den zuständigen Richtstätten auf dem Lande statt. Ihnen voraus ging ein Landtag oder Landgericht mit viel Aufmachung, was die abschreckende Wirkung der Todesstrafe erhöhen sollte. Es war die Fortentwicklung des «hohen Gerichtes» aus dem Mittelalter.

Das «niedere Gericht» dagegen lebte fort im sogenannten «*Gericht*». Das war ein seit dem 15./16. Jahrhundert immer deutlicher abgegrenzter Niedergerichtsbezirk, in welchem ein Richter im Kreise von meist 12 Richtersäßen das Urteil in kleineren Zivilstreitigkeiten sprach. Das «Gericht» fertigte auch Käufe, Schuldbriefe und andere Geldgeschäfte und überwachte das Vormundchaftswesen. Dem Namen nach waren die Landvögte oder Tvingherren Gerichtsvorsitzende; doch überließen sie diese Funktion bei Routinegeschäften in der Regel einem örtlichen Ammann oder Statthalter aus der angesehenen Bauernsamen und behielten sich bloß die besonderen Fälle vor, die etwa Bußen zur Folge hatten. Grundlage für die Rechtsprechung bildete die Richtersatzung, die 1762/64 neu aufgelegt worden war.

Als Überrest der geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe war in der Reformation das *Chorgericht* entstanden. Jede Kirchgemeinde wies ein solches auf, wobei nicht selten Personalunion mit Richtersäßen am weltlichen Gericht vorkam. Auch der Vorsitz war ähnlich geregelt. Dieses «Consistoriale», wie es mit dem Fachausdruck hieß, befaßte sich mit allen möglichen Vorkommnissen des sittlichen Lebens, mit Ehe Streit, Auflösungen von Eheversprechen, Ehescheidungen, Vaterschaftsprozessen, unehelichen Kindern, Unzucht, Fluchen, Alkohol- und Tabakgenuß, verbotenem Tanzen und Spielen und dergleichen mehr. Als Rechtsbuch diente die mehrmals erneuerte Chorrichtersatzung. Häufig deckten sich die Bezirke des weltlichen und des Chorgerichtes nicht, so daß dieselbe Person je nach Fall vor einen andern Richter gelangte. Daß dabei Zuständigkeitskonflikte nicht selten vorkamen, ist leicht zu ermessen.

Wir erleben es heute täglich, wie die bestehende Gesellschaftsordnung durch Untergrabung des Rechtsstaates revolutioniert werden soll. Ansätze zu solchem Vorgehen waren in der Französischen Revolution durchaus vorhanden, wenn auch nicht so doktrinär und systematisch wie heute. Dennoch klappte auch damals ein großer Riß zwischen den hohen Worten von Freiheit und Gleichheit und ihrer Auswirkung auf den Einzelmenschen. Für den schweizerischen Alltag in der Revolutionszeit von 1798 ist jedoch sofort beizufügen, daß trotz der starken Rechtsunsicherheit in den Tagen der französischen Invasion die neuen Behörden es verstanden, relativ rasch eine neue Rechtspflege aufzuziehen. Daran ist nicht zuletzt die gut eingespielte Lokalverwaltung des patrizischen Staates schuld, auf deren Organe die neue Bürokratie in vielen Fällen greifen konnte.

Wiederum sind es drei Säulen, die den Aufbau des helvetischen Rechtssystems kennzeichnen, wobei jetzt ein Anfang mit der Trennung der Gewalten gemacht wurde. Höchste Instanz war der *Oberste Helvetische Gerichtshof*, ein Vorläufer des Bundesgerichtes. Daneben bestand auf kantonaler Ebene das *Kantonsgericht*, entsprechend dem heutigen Obergericht. Als unterste Instanz wirkte das *Distriktsgericht*, dem jetzigen Amtsgericht ähnlich. Die lokalen «Gerichte» und «Chorgerichte» dagegen waren aufgehoben und all ihre weltlichen und geistlichen Angelegenheiten dem Distriktsgericht zugewiesen. Bei großem Anfall von Geschäften konnte sich eine Abteilung im beson-

Freiheit.

Einigkeit  
und  
Zutrauen.

Gleichheit.

## Die Verwaltungs-Camer des Cantons Bern, an die Bürger der Municipalität zu

Infolge erhaltenen Auftrags von Seiten des großen Rathes zu Frau, sollen die Wahlmänner des Cantons Bern, auf Montag den 30. dieß, des Morgens um 8 Uhr auf hiesigem Rathhaus versammelt seyn, um zu der Wahl der Distrikts-Gerichte zu schreiten, welches Ihr Ihnen eröffnen- und Ihnen auftragen werdet, sich zur bestimmten Zeit einzufinden, da Ihnen denn das nähere eröffnet werden wird.

Gruß und Bruderliebe.

Geben den 24. April 1798.

Gedrucktes Formular, mit dem die Wahlmänner zur Wahl der Distriktsgerichte aufgebeten wurden.

dem mit den sittenrichterlichen Belangen befassen. Das durch die Helvetik eingeführte System bildet eine Grundlage für den heutigen Instanzenweg im Gerichtswesen.

Die Kontinuität – trotz der Revolution – ergibt sich schon rein äußerlich aus dem Umstand, daß im Spruchmanual der letzten Verhandlung vom 27. Januar 1798 unter Landvogt v. Diesbach nach zwei leeren Seiten unmittelbar die Protokolle der Sitzungen des Distriktsgerichtes folgen, deren erste am 2. Juni stattfand.

Die Gerichtsbehörden aller 15 Distrikte des Kantons waren in der Wahlversammlung vom 30. April bis 3. Mai in Bern gewählt worden. Im Distrikt Laupen fielen die Stimmen auf:

Name	Wohnort	Gemeindevertreter von
Bendicht Freiburghaus, (Präsident)	Brüggelbach	Neuenegg
Christen Rolli	im Stöckli	Oberbalm
Christen Balsiger	Wabern	Köniz
Christen Schären	Niederwangen	Köniz
Bartlome Herren	Allenlüften	Mühleberg
Jakob Köchli	Riedbach	Frauenkappelen
Samuel Hurni	Ritzenbach	Ferenbalm
Peter Radelfinger	Wileroltigen	bern. Kerzers
Johann Balmer	Laupen	Laupen

Da der letztgenannte zum Distriktstatthalter befördert wurde, blieb die Stelle 1798 vakant. Immerhin wohnte Balmer gewissen Gerichtssitzungen von Amtes wegen bei. Die Ergänzung auf neun Mitglieder erfolgte 1799 mit Samuel Schick aus Kriechenwil, womit auch das Kirchspiel Laupen wieder vertreten war.

Als Gerichtsweibel dienten abwechselnd die Weibel der Municipalitäten, so z. B. Johann Balmer der Ältere aus Laupen, Samuel Dietrich von Mühleberg oder Christen Flühmann aus der Neßleren. In dieser Familie war das Weibelamt schon fast Tradition. Gerichtsschreiber blieb der seit 1793 amtierende Bernburger und Notar Anton Sigmund von Herbort, der freilich jetzt das «von» abgelegt hatte.

## Vater unser, eines ächten und freyen Schweizer's.

**W**ilhelm Tell, der du bist der Stifter unserer Freyheit; dein Nahme werde geheiliget in der Schweiz; dein Wille geschehe auch jetzt bey uns, wie zur Zeit da du über deine Tyrannen gesieget hast; gieb uns heute deinen Muth, und deine Tapferkeit; und verzeihe uns, unsere vergangene Erschrockenheit, daß wir so muthlos zugeesehen haben, wie man uns unserer Freyheiten nach und nach beraubte, wie auch wir vergeben allen unsern Bögten und Vorstehern, welche alleine die Schuld unserer verlornen Freyheit gewesen sind; und laße uns in Zukunft nicht mehr unterdrückt werden, sondern erlöse uns auf immer von allen Arten Sclaverey; Alsdann wird dein bleiben, der Ruhm und die Ehre, und uns Schweizern allen, die Freyheit und Gleichheit. Amen.

## Der Glauben.

**I**ch glaube an eine einzige Constitution, die da seyn wird, das Beste für die wahre Freyheit des ganzen Schweizerlandes; und an eine gleichförmige Regierung, die einzige die alle wahre Helvetier gleich glücklich machen kann. Die mit Freuden empfangen wird von allen wohlbedenkenden, rechtschaffenen Patrioten der sämtlichen Schweiz, die geboren aus der Freyheit, welche gelitten hat unter den oligarchischen Regierungen, von denselben gekreuzigt, gestorben und begraben worden, hinabgefahren in die sämtlichen Hauptstädte der Schweiz, aber nach Verfluß von 300 Jahren, wiederum auferstanden von den Todten, hinaufgefahren in die Herzen der unterdrückten Schweizer, von dannen sie kommen wird, Rechenschaft abzufordern, von denen, die ihre Mitbürger tyrannisch behandelt haben. Ich glaube auch mit aller Zuversicht, an eine allgemeine patriotische Schweizer-Versammlung, die da ist eine Gemeinschaft auserwählter, wohlgesinnter, freyheitsliebender Bürger der 13 Cantone, und einiger zugewandten Orten; Ablass aller drückenden schweren Auflagen. Auferstehung unsrer natürlichen Menschenrechte, und eine immerwährende Freyheit und Gleichheit. Amen.

Die konstituierende Sitzung des neuen Distriktsgerichtes fand am 25. Mai statt, worauf ziemlich regelmäßig alle Wochen eine Sitzung abgehalten wurde. Mit Ausnahme des Weibels bezogen alle Mitglieder ein Sitzungsgeld von 4 helvetischen Franken und eine Wegzulage von 5 Batzen pro Wegstunde. Die Sitzungen wurden nicht mehr im Gerichtssaal des Schlosses, sondern im «Gemeindehaus» zu Laupen abgehalten.

Es fällt auf, daß das Gericht in der personellen Zusammensetzung trotz der unruhigen Zeitenläufe recht konstant blieb. Die Arten der Geschäfte und ihre Erledigung entsprachen weitgehend denjenigen, wie sie früher unter der Leitung des Landvogtes dargestellt worden sind.

Wir versuchen im folgenden, das Justizwesen der Übergangszeit an drei ganz konkreten Einzelfällen zu illustrieren. Der erste ist ein *Paternitätsfall*, der nach altem Recht noch vor Chorgericht anhängig gemacht worden war, seine Erledigung dann aber vor Distriktsgericht fand. Der zweite betrifft eine Untersuchung über einen *Unglücksfall*, die von den Administrativ- und Gerichtsorganen durchgeführt wurde. Wenn es dabei auch zu keinem Urteil kam, weil kein strafwürdiger Tatbestand vorlag, so ist das Verfahren wie auch der Fall selber kulturgeschichtlich von Interesse. Der dritte Fall beleuchtet ein gerichtliches *Nachspiel zum 5. März 1798*.

Ende März 1797 erschien auf dem Bramberg ein gewisser Bendicht Bigler aus Worb, seines Zeichens Hudelträger (Lumpensammler). Er machte dort die Bekanntschaft der Elisabeth Michel, der er ein Paar «Göllerschlenngen» versprach, als sie mit ihm in Hans Müllers Haus das Bett teilte. Einem Meitli, das Zeuge des Schäferstündchens war, gab er einen Kreuzer Schweigegehd.

Als sich die Folgen der gemeinsam verbrachten Nacht bemerkbar machten, begab sich Jungfer Elisabeth pflichtgemäß zu Pfarrer Niehans nach Neueneegg und erstattete Anzeige. Im Oktober verhörte sie das Chorgericht, und es kam zur Vaterschaftsklage gegen Bigler, dessen Aufenthalt freilich unbekannt blieb. Am 19. Dezember brachte Elisabeth ein Büblein zur Welt, das kurz nach Weihnachten auf den Namen Johann Bendicht getauft wurde. Zu Gevatter standen Christen Rodt (Roth) aus Guggisberg, Chorweibel Johannes Flühmann und Barbara Friedrich von Neueneegg.

Der Fall wurde nun nach Bern vor Oberchorgericht getragen, wo am 5. Februar 1798 die Kindesmutter vergeblich auf den zitierten Vater wartete. Die nächste Verhandlung war auf den 1. März festgesetzt, und sie fand statt, obwohl die Franzosen vor ihrem Angriff auf Solothurn und Freiburg standen. So zuverlässig spielte die Verwaltung des alten Staates. Bigler mit seinem unsteten Lebenswandel blieb abermals aus, worauf das Chorgericht Worb zur Ediktalzitiation angewiesen wurde, d. h. der Beklagte war von sechs zu sechs Wochen und drei Tagen dreimal von der Kanzel herab zu zitieren. Offenbar glaubte Bendicht Bigler, in diesen turbulenten Zeiten durch die Maschen des Netzes schlüpfen zu können. Er sollte sich täuschen. Die Zitiation wurde trotz des Umsturzes durchgeführt, und Ende 1798 mußte sich Bigler doch entschließen, vor dem nunmehrigen Distriktsgericht Laupen zu erscheinen. In der Verhandlung vom 1. Dezember leugnete er zwar alles ab. 14 Tage später fällte das Gericht aber einen Schuldspruch, und zwar belastete ihn die «Consistorial-Erkantniß» in acht Punkten: 1. habe er gelehnet, 2. sei er nicht, wie versprochen, vor Chorgericht erschienen, 3. habe er vorgegeben, Witwer zu sein, 4. habe er versucht, andere Burschen zu belasten, und «dem Mensch», also der Kindesmutter, befohlen, andere anzugeben, 5. sei er trotz oberchorgerichtlicher Vorladung erst zum drittenmal erschienen, 6. es belaste ihn ein Zeugnis, 7. habe das Meitli, das bei Elisabeth geschlafen, vor Gericht ausgesagt, Bigler «sei zu ihnen ins Bett gekommen, habe die Michel gedrückt, daß sie sehr hart habe schnauben müssen», auch habe er ihm dann einen Kreuzer gegeben, 8. habe ihn auch die Hausfrau hingehen sehen. Bigler

konnte so nicht länger leugnen. Das Urteil lautete: Das Kind wird betreffend Namen, Heimatort, Unterhalt und Erziehung mit allen gesetzlichen Folgen dem Vater zugesprochen, der auch die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Wie man aus der Almosner-Rechnung von Neuenegg ersehen kann, ist Elisabeth Michel mit ihrem Büblein Ende August 1800 anlässlich ihrer Übersiedlung nach Worb mit zwei Kronen unterstützt worden.

Das zweite Beispiel betrifft den Ertrinkungstod des elfjährigen Hansli, Sohn des Bendicht Freiburghaus ab dem Schoren, wie er sich aus den amtlichen Erhebungen rekonstruieren läßt. Sonntag, den 12. August 1798, «beim Morgen-, auf dem Lande Abendessen genannt», fragten die beiden Buben, der dreizehnjährige Samuel und der um zwei Jahre jüngere Hansli, ihre Eltern um die Erlaubnis zum Baden in der Sense. Es war ein heißer Tag, weshalb die Eltern zustimmten. Um ein Uhr begaben sich die Knaben mit andern aus der Nachbarschaft in die Au bei Thörishaus. Sie zogen sich nackt aus. Hansli band sich ein Schnupftuch um den Leib und wagte sich, entgegen der Abmachung, zu weit hinaus, worauf ihn ein Wirbel mitriß. Er streckte noch die Hände aus, aber keiner der Kameraden wagte die Hilfeleistung. Auf ihr Geschrei hin eilte der zufällig in der nehegelegenen Kalkgrube weilende Friedrich Enkerli vom Stucki herbei, zog sich aus und stieg ins mannstiefe Wasser. Mit Mühe und unter etwelcher Gefahr gelang es dem 50jährigen Manne, mit Hilfe einer Stange den Körper zu befreien, der sich mit dem Schnupftuch in der ausgefressenen Tiefe einer Schwelle verfangen hatte. Hansli gab kein Lebenszeichen mehr von sich. Enkerli ordnete schleunigst die Benachrichtigung der Eltern, des Gerichtspräsidenten und des Schärers an. Er selber hütete den Leichnam. Nach einer Stunde traf Doktor Johann Dubach aus Neuenegg ein. Nach seinem Bericht waren alle «gebräuchlichen Anwendungen» vergeblich, hatte das Kind doch eine Zeitlang im Wasser gelegen, und seit dem Vorfall waren immerhin zwei Stunden verflossen. Der Körper wies weder Wunden noch Masen (Flecken) auf, so daß auf nichts Gewalttätiges geschlossen werden konnte. Das Ereignis sei einzig «dem so genannten baden in der Sennen» zuzuschreiben.

Mit Enkerlis Hilfe wurde der tote Hansli nach Hause getragen. Noch am gleichen Tag traf dort eine behördliche Dreierdelegation ein, bestehend aus Distriktstatthalter Balmer von Laupen, Gerichtspräsident Bendicht Freiburghaus von Brüggelbach und einem Munizipalbeisitzer, der das Verhörprotokoll niederschrieb. Das Kind lag in einer Nebenstube, bereits in Tücher eingewickelt.

Statthalter Balmer übermittelte das ganze Aktenpaket den Behörden zuhanden der Zentral-Sanitätskommission. Schon am 18. August lag deren Bericht vor: Dem Chirurgus Dubach dürfe keine Pflichtvernachlässigung vorgeworfen werden, da er tatsächlich nichts mehr habe tun können. Es stellte sich die

Frage nach der Kostendeckung für Bergung und Arzt. Die frühere Regierung habe jeweils sechs bis zwölf Kronen (etwa 250 bis 500 Franken) gesprochen, wenn die Beteiligten ausgesprochen arm waren. Das schein aber bei Enkerli nicht der Fall zu sein. Auch die Eltern seien bemittelt. Die Kommission stellte es dem Statthalter anheim, für eine Belohnung zu sorgen, jedenfalls sei dem Retter der Dank auszusprechen.

Der Vorfall zeigt mit aller Deutlichkeit, wie sich die neuen Behörden um eine speditive Erledigung der Geschäfte bemühten, wie sie auch auf das frühere Vorgehen hinwiesen, aus Geldmangel aber sogar die altbernische Sparsamkeit zu überbieten wußten.

Im dritten Fall hatte das Distriktsgericht bloß eine Klageschrift zu verurkunden. Im Berner Wochenblatt vom 4. August stand nämlich die Notiz, Anforderungen für verlorene oder verdorbene Pferde, Geschirre und Wagen seien wohlbescheidigt dem Wagenamt in Bern einzureichen. Ein solches Begehren legte Adam Meyer, Flühlenmüller bei Mauß, zur Bescheinigung vor. Wir entnehmen dem Dokument die folgende Episode:

Wie viele Höfe und Betriebe hatte der Flühlenmüller ein Artilleriepferd zu stellen. Im Februar war dieses von Chorrichter Hans Stoß zu Gümnenen mit andern Tieren nach Bern zur Schätzung gebracht worden. Es machte den ganzen Feldzug der Sternberger nach Freiburg mit und war nach Aussage des Eigentümers sehr gut gehalten, wie das dem Dienstgelübde des verantwortlichen Wehrmannes entsprach.

Nach dem französischen Angriff bei Neuenegg in der Nacht zum 5. März flohen der Stuckkarrer (= Artilleriefahrer) Jakob Ruprecht von Mühleberg und ein Wagenspetter mit je zwei Pferden nach Hause.

Ruprecht gab die seinigen den Eigentümern zurück. Meyers Pferd aber wurde an der Flühlenmühle vorbei zu des Stoßens Schwiegersohn Jakob Salvisberg nach Mühleberg geführt, wo Stoß es am 7. März abholen und in seinen Stall nach Gümnenen bringen ließ, während er seine eigenen Pferde auswärtig in Sicherheit wußte. Anderntags spannte er Meyers Pferd vor einen Wagen, mit dem er Brantwein für die französische Armee nach Bümpliz führte, wo das Tier prompt von den Franzosen behalten wurde.

Aus mehreren Klammerbemerkungen in der Klageschrift ist der große Ärger des Flühlenmüllers ersichtlich. Nachdem das Gericht die beiden Gegner nochmals zu einem gütlichen Vergleich ermahnt hatte, fertigte es jedem eine Kopie zur weiteren Prozeßführung aus, deren Spur sich freilich nicht weiter verfolgen ließ. Adam Meyer hatte aber in den folgenden Jahren noch verschiedene Gerichtshändel mit der Gemeinde Mühleberg auszufechten, wobei er jeweils bei den gebotenen Vorladungen mit Abwesenheit glänzte, was ihn in ein etwas schiefes Licht bringt.

(Fortsetzung folgt)

Freiheit.



Gleichheit.

Titelvignette einer helvetischen Proklamation, gestochen nach einer Vorlage von Marquart Woher, dem Schöpfer des Thuner Panoramas.